**Übergang in Arbeit**

Bürgergeld bzw. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden im Voraus gezahlt, Gehalt in aller Regel erst im Nachhinein. Das wirft Probleme auf beim Übergang vom Bürgergeld / Asylbewerberleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeit.

Beispiele

* sofortige komplette Einstellung der Leistung ab dem 1. Tag der Beschäftigung 🡪 Folge: 1 Monat ohne Einkommen!
* sofortige komplette Einstellung der Leistung, obwohl klar ist, dass – z. B. wg. geringer Einkünfte (Ausbildungsvergütung, EQ-Vergütung, Teilzeittätigkeit) ein Aufstockungsanspruch besteht

**Überbrückungsdarlehn**

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.

NEU: Ab dem 1.7.2023 gelten für die spätere Rückzahlung neue Begrenzungen: statt 10 % des Regelbedarfs dürfen nur noch Rückzahlungsraten in Höhe von 5 % des Regelbedarfs gefordert werden.

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

**Einstiegsgeld**

Das Einstiegsgeld soll einen finanziellen Anreiz bieten, wenn das Einkommen zunächst nicht oder kaum höher als die bisherigen Geldleistungen der Grundsicherung ist.

Einstiegsgeld wird als anrechnungsfreier Zuschuss gewährt.

Die Förderhöhe kann von jedem Jobcenter anhand der gesetzlichen Kriterien festgelegt werden und beträgt in der Regel circa 50 Prozent des Regelsatzes beim Arbeitslosengeld II (Bürgergeld). Bei der Berechnung der Höhe wird unter anderem die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Daher variiert die Höhe des Einstiegsgeldes je nach Einzelfall.

Für besondere Personengruppen kann das zuständige Jobcenter auch eine pauschale Bemessung vornehmen. Das erleichtert gleiche Entscheidungen in gleich gelagerten Fällen und betrifft insbesondere:

* Langzeitarbeitslose,
* Alleinerziehende,
* Migrantinnen und Migranten,
* Ältere,
* gesundheitlich Beeinträchtigte,
* Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften.

Man kann Einstiegsgeld längstens für 24 Monate erhalten.

Ob und in welcher Höhe jemand Einstiegsgeld bekommen kann, entscheidet allein das Jobcenter. Das heißt, man hat keinen rechtlichen Anspruch darauf.

**Verfahrensablauf**

* Um das Einstiegsgeld zu erhalten, sollte zunächst ein Beratungsgespräch im zuständigen Jobcenter vereinbart werden (im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann der Antrag auf Einstiegsgeld auch online gestellt werden).
* Die Integrationsfachkraft nimmt die Daten auf und prüft, ob man die Fördervoraussetzungen erfüllt.
* Die Beraterin oder der Berater trifft auf dieser Grundlage eine Ermessensentscheidung.
* Per Post oder online erhält man einen Bescheid mit der Bewilligung oder einer Ablehnung des Antrags.
* Wird der Antrag bewilligt, überweist das Jobcenter den Betrag monatlich im Voraus auf das angegebene Konto.

**WICHTIG:**

Das Jobcenter verlangt für eine endgültige Berechnung immer die erste Gehaltsabrechnung und einen Kontoauszug, aus dem sich ergibt, wann das Geld auf dem Konto eingegangen ist. Es gilt das Zufluss-Prinzip! Das bedeutet, dass das Geld in dem Monat als Einkommen angerechnet wird, in dem es auch tatsächlich zugeflossen ist; es kommt nicht darauf an, für welchen Monat es war bzw. wann der Anspruch auf Zahlung entstanden ist.

Beispiel:

X teilt dem Jobcenter am 2. Juni mit, dass er zum 15. desselben Monats anfangen kann zu arbeiten. Durch sein Erwerbseinkommen wird er im Folgemonat nicht mehr hilfebedürftig sein, aber für den laufenden Monat besteht noch ein Restanspruch für ihn und seine Familie. Er hat zum Zeitpunkt seiner Mitteilung an das Jobcenter allerdings bereits die kompletten Leistungen für den laufenden Monat erhalten.

1. Überweist der Arbeitgeber das halbe Monatsgehalt noch im Juni auf das Konto von X, zählt es für diesen Monat als Einkommen, so dass eine Überzahlung gegeben ist. Da X im Folgemonat nicht mehr hilfebedürftig ist, muss er die Überzahlung komplett erstatten (eigentlich in einer Summe, jedoch ist Ratenvereinbarung möglich).
2. Erhält X sein Gehalt z. B. auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und somit erst nach Monatsende – also z. B. am 3. Juli – besteht für den Juni noch ein voller Anspruch gegenüber dem Jobcenter. Es liegt keine Überzahlung vor. X ist im Folgemonat Juli nicht mehr hilfebedürftig; daher sind seine Einkünfte für das Jobcenter in diesem Fall ohne Belang.